

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **International Media Cultural Work**

**Master of Arts**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 09. Februar 2021

Gültig ab 01.10.2021

# Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	4
§ 7	Regelstudienprogramm .....	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen .....	5
§ 9	Wahlpflichtmodule .....	5
§ 10	Praxismodul .....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen .....	6
§ 12	Abschlussmodul .....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen .....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	7
§ 15	Inkrafttreten.....	8

**Anlage 1**      **Regelstudienprogramm (Modulübersicht)**

**Anlage 2**      **Wahlpflichtkatalog**

**Anlage 3**      **Masterzeugnis und Masterurkunde**

- 3a Dreisemestriges Studium

- 3b Viersemestriges Studium

**Anlage 4**      **Praxisordnung**

**Anlage 5**      **Modulhandbuch**

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Media Cultural Work (IMC).  
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des englischsprachigen Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben im Bereich der Kreativ- und Medienindustrien, Medien-, Bildungs- und Kulturinstitutionen qualifiziert sind, dies mit internationaler, interkultureller und transdisziplinärer Ausrichtung. So beispielsweise als Medienvermittler/in in Kultur und/oder Sozialer Arbeit, als Mediendramaturg/in, -kurator/in, als Programmgestalter/in, -redakteur/in oder -manager/in, als Künstlerische/r und/oder Wissenschaftliche/r Leiter/in. Im Rahmen dieser beispielhaft genannten Berufsfelder sind die Absolventinnen und Absolventen selbständig in der Lage, komplexe, originelle und innovative Lösungen im Bereich der Medienkulturarbeit zu entwickeln. Dies auf der Grundlage vorwärtsgewandter Diskurse und Gestaltungsweisen, aktueller und künftiger soziokultureller Entwicklungen, innovativer Technologien, zukunftsweisender Organisationsweisen und Vermittlungsformen sowie eigenständiger intellektueller und künstlerischer Ideen.
- (3) Mit dem Bestehen der Masterprüfung wird zudem der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, aktuelle und innovative Fragestellungen innerhalb der Medienkulturarbeit zu identifizieren, zu analysieren, selbständig zu erforschen und deren gesellschaftliches Entwicklungs- und Veränderungspotential einzuschätzen, um darauf aufbauend neuartige Lösungen im Bereich künftiger Medienvermittlung und medienästhetischer Bildung zu verfertigen. Dies unter der Prämisse, derartige Erkenntnisse und Praktiken verständlich sowie wissenschaftlich fundiert zu präsentieren, kritisch darzulegen und zu diskutieren, sowohl gemäß den Ansprüchen von Fachleuten als auch von Laien.
- (4) Das Masterprogramm dient der Ausbildung von Führungskräften im Bereich der Kreativ- und Medienindustrien, Medien-, Bildungs- und Kulturinstitutionen, für die medien- und kulturwissenschaftliche Forschung und/oder für die Selbstständigkeit. Insbesondere wird Führungskompetenz in einer zukünftigen kuratorisch-vermittelnden, konzeptionell und organisatorisch leitenden Funktion erworben.
- (5) Aufbauend auf den berufsqualifizierenden Fähigkeiten, die im Bachelorstudium erworben wurden, erlangen die Studierenden kuratorische, kulturvermittelnde, strategische, organisatorische, redaktionelle, dramaturgische, gestalterische, technologische und wissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Absolvent\*innen sind für kreative Führungspositionen wie beispielweise Kurator\*in, Kultur-Producer\*in, Medien- bzw. Kultur-Manager\*in, Medien-, Bildungs- bzw. Kulturberater\*in, Medien-, Bildungs- und Kulturvermittler\*in, Medien-, Bildungs- und Kulturreferent\*in, Redakteur\*in, Dramaturgin\*in, Autor\*in, Regisseur\*in, Forscher\*in in internationalen Medieninstitutionen und -industrien qualifiziert. Nach dem Studium kann eine selbstständige oder angestellte leitende Position eingenommen werden.
- (6) Die Absolvent\*innen besitzen spezialisierte Kenntnisse in der Organisation und Leitung interdisziplinärer, transkultureller und internationaler Kreativ- und Vermittlungsteams. Diese Spezialisierung erlaubt es ihnen, insbesondere unter der Perspektive des digitalen Wandels, innovative, praxisorientierte Konzepte der Medienvermittlung in Kultur und Sozialer Arbeit, der Medien-Dramaturgie und -Kuration, des Medien- und Kulturmanagements sowie der Programm- und Redaktionsarbeit zu identifizieren, ihr kulturelles, edukatives und gestalterisches Umsetzungspotential zu ermitteln, und vom ersten Entwurf iterativ bis zur praktischen Implementierung zu bringen. Sie sind in der Lage, mit wissenschaftlichen Methoden insbesondere der Media Studies, der Medienkulturwissenschaften, der Medienästhetischen Bildung, des Audience Development, der Erlebniskommunikation und der Media Literacy die kulturelle und soziale Relevanz neuer medienkultureller Vermittlungsstrategien, innovativer Produktions-, Partizipations-, Rezeptionsmodelle sowie aktueller und künftiger medientechnologischer Apparaturen und Produkte analytisch-kritisch zu evaluieren, namentlich in Hinblick auf ihren Folgen-, Wirkungs- und Nutzungskontext. Ein weiterer besonderer Kompetenzbereich liegt in den differenzierten, methodisch fundierten Führungs- und Projektmanagementfähigkeiten. Die Absolvent\*innen besitzen ferner eine hohe transkulturelle, diversity-, inklusionsorientierte und interdisziplinäre Kompetenz sowie eine professionelle englische Sprachkompetenz, die sie befähigt, mit den verschiedenen Akteuren der globalen Medienindustrien wie auch Kulturinstitutionen und Forschungseinrichtungen zu kooperieren.

- (7) Grundlegend für den zielführenden Erwerb der im Studiengang vermittelten Kompetenzen sind vertiefte Praxiserfahrungen und -reflexionen im Bereich der Medienproduktion und/oder -organisation. Diese werden Studierenden, die zum 4-semesterigen Masterstudium zugelassen werden, durch ein Praxissemester ermöglicht, das Bestandteil des Studiums ist. Für Studierende, die zum 3-semesterigen Masterstudium zugelassen werden, sieht der Studiengang kein Praxissemester vor, da sie dies in der Regel bereits in ihrem Bachelorstudium absolviert haben. Vergleiche hierzu auch § 6.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit mindestens 210 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden 3-semesteriges Studium genannt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit weniger als 210 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden 4-semesteriges Studium genannt.
- (3) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des 3-semesterigen Studiums sind 90 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des 4-semesterigen Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

### **§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das 3-semesterige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 210 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien, der Medienkulturwissenschaften oder der Medienpädagogik mit einer Gesamtnote von 1,9 oder besser. Die Abschlüsse der Studiengänge Digital Media, Animation and Games, Interactive Media Design, Motion Pictures, Sound and Music Production und Online-Kommunikation der Hochschule Darmstadt gelten als einschlägig.
- (2) Zugangsvoraussetzung für das 4-semesterige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien, der Medienkulturwissenschaften oder der Medienpädagogik mit einer Gesamtnote von 1,9 oder besser.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Gesamtnote schlechter als 1,9 können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen werden (vergl. Abs. 5).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss eines Vorstudiums auf einem verwandten Gebiet der digitalen Medien (Mediengestaltung, Medieninformatik und -technologie, Medienwirtschaft, Publizistik) sowie angrenzender Disziplinen wie Kulturmanagement, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Gestaltung, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 180 CP können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zum 3- bzw. 4-semesterigen Studium zugelassen werden. (vergl. Abs. 5).
- (5) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Media Cultural Work (BBZM IMC) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt.

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Die Regelstudienprogramme des 3- und 4-semesterigen Studiums stimmen in den ersten beiden Semestern überein. Sie umfassen jeweils eine verpflichtende Projektwerkstatt im Umfang von 15 CP, in der die Studierenden unter Betreuung durch ein interdisziplinäres Team praktisch/angewandt sowie theoretisch/experimentell arbeiten (project based learning), sowie jeweils drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 CP.
- (2) Um den Studienbeginn zum Sommer- wie zum Wintersemester zu ermöglichen, können die Lehrveranstaltungen der Semester 1 und 2 in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (3) Das Abschlussmodul ist jeweils im letzten Semester des 3- und 4- semesterigen Studiums angesiedelt (vergl. § 12).
- (4) Das 4-semesterige Studium enthält im 3. Semester ein Praxismodul (vergl. § 10).
- (5) Die Regelstudienprogramme für das 3- und 4-semesterige Studium sind als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule, von denen je drei in einem der Fachsemester angesiedelt sind, ermöglichen es, die Ausbildung gemäß der persönlichen Interessen und Neigungen anzupassen.  
Wahlpflichtkurse können aus den zwei Katalogen „Curating & Communicating (Media Theory, Strategies of Communication, Intercultural Education)“ sowie „Management & Technology (Technology, Organization & Budgeting, Publishing & Marketing)“ gewählt werden. Bis zu zwei der sechs Wahlpflichtkurse können alternativ aus den Wahlpflichtkatalogen anderer Masterstudiengänge des Fachbereichs Media gewählt werden. Die alternativen Wahlpflichtkurse müssen dabei einen Umfang von jeweils 5 CP haben.
- (2) Der Inhalt der Wahlpflichtkataloge ist in Anlage 2 dargestellt.
- (3) Ein Wahlpflichtmodul kann mehrfach gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.
- (4) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen sind § 5 und § 9 ABPO zu entnehmen.

## § 10 Praxismodul

- (1) Studierende des 4-semesterigen Studiums müssen ein Praxismodul absolvieren, das aus einem Praktikum von mindestens 18 Wochen und einem Begleitstudium besteht. Das Praktikum muss bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters abgeleistet sein. Die Anmeldung zu Prüfungen des vierten Semesters des Regelstudienprogramms ist nur mit erfolgreich bestandenen Praxismodul möglich. Das Praxismodul ist unbenotet. Es wird als erfolgreich bestanden bewertet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Das Praktikum wird in den Bereichen der Medienkultur, der Medienbildung, der Medientechnologie, des Medienmanagements, der Onlinekommunikation oder der Mediengestaltung erbracht. Voraussetzung für die Aufnahme eines Praktikums ist die Zustimmung des / der Praxisbeauftragten.
  - b. Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.
  - c. Für den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls muss außerdem die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen nachgewiesen sowie ein Praktikumsbericht eingereicht werden.

- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. Näheres regelt die Praxisordnung (Anl. 4).
- (3) Allgemeine Regelungen zum Praxismodul sind § 7 ABPO zu entnehmen.

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung (Anlage 5). Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Mastermodul sind in § 12 geregelt.
- (6) Allgemeine Regeln zur Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit (Master Project and Thesis) und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich International Media Cultural Work/Internationale Medienkulturarbeit selbstständig nach medienkulturell vermittelnden und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst einen praktischen Teil (Master Project) und einen schriftlichen Teil (Master Thesis).
- (3) Vor Beginn des Mastermoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist oder mehrere Fristen fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
- (5) Die Modulprüfungen der ersten zwei Studiensemester (im dreisemestrigen Studium), der ersten drei Studiensemester inklusive des Praxismoduls (im viersemestrigen Studium) sind im Umfang von mindestens 55 CP bestanden.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.
- (7) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der schriftliche Teil ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form (als PDF-Dokument) abzugeben. Der praktische Teil der Masterarbeit ist dreifach in elektronischer Form (drei Kopien auf Datenträger) abzugeben. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so muss dieses nur einfach geliefert werden. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs (beispielsweise der Verlust auf dem Postweg) ist vom Studierenden zu tragen.
- (9) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.

- (10) Nach Bestehen der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (11) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarung besteht.
- (12) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium wird in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.
- (13) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (14) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

## **§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel auf Englisch statt.
- (2) Studios, Labore sowie Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung mit dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Media.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 ABPO drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an.
- (4) Ergänzend zu den Lehr- und Lernformen nach §4 ABPO wird die Methode des Project Based Learning angewendet.
- (5) Studierende, die am Ende des zweiten Semesters nicht mindesten 30 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (6) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist.
- (7) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung und der Note der Prüfungsvorleistung mit den Gewichten gemäß Anlage 1.
- (8) Sollte sich die Bewertung eines Leistungsnachweises länger als vier Wochen hinauszögern und stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang International Media Cultural Work an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis 31.03.2024 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

---

Dieburg, 09. Februar 2021

---

Prof. Wilhelm Weber, Dekan

---

Unterschrift



**Regelstudienprogramm (Modulübersicht)**

# **International Media Cultural Work (IMC)**

**Master of Arts**

**Anlage 1**

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Media Cultural Work  
des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

# Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Regelstudienprogramm des dreisemestrigen Studiums.....	4
2.1 Modulübersicht im Studiensemester 1.....	4
2.2 Modulübersicht im Studiensemester 2.....	5
2.3 Modulübersicht im Studiensemester 3.....	6
3. Regelstudienprogramm des viersemestrigen Studiums.....	7
2.1 Modulübersicht im Studiensemester 1.....	7
2.2 Modulübersicht im Studiensemester 2.....	7
2.3 Modulübersicht im Studiensemester 3.....	7

## 1. Allgemeines

Sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Media Cultural Work des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben: Modulname, Modulkürzel, Art, Lehrveranstaltung, Semester, Modulverantwortliche\*r, Weitere Lehrende, Studiengangsniveau, Lehrsprache, Inhalt, Ziele, Lehr- und Lernformen, Arbeitsaufwand und Creditpoints, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsvoraussetzung, Notwendige Kenntnisse, empfohlene Kenntnisse, Dauer, zeitliche Gliederung und Häufigkeit des Angebots, Verwendbarkeit des Moduls sowie Literatur.

Die Wahlpflichtkurse (Master Electives) werden aus der in Anlage 2 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Media Cultural Work (IMC) dargestellten Tabelle gewählt. Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Curating and Communicating“ oder „Management and Technology“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Sofern die Prüfungsleistung eines Moduls mehrere Prüfungsformen zulässt, muss diese zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt gegeben werden.

## 2. Regelstudienprogramm des dreisemestrigen Studiums

### 2.1 Modulübersicht im Studiensemester 1

Die Wahlpflichtkurse (Electives) des ersten und zweiten Fachsemesters werden aus den in Anlage 2 dargestellten Tabellen gewählt. In jedem Semester werden drei Wahlpflichtkurse gewählt; bis zum Beginn der Masterabschlussarbeit müssen insgesamt sechs Wahlpflichtkurse erfolgreich absolviert worden sein.

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungs- vorleistung(en)	Prüfungs- leistung	
								Type of Examination
MP8	Transdisciplinary Media Cultural Project (1) Research, Concepts and Realization	8	15	450	1	33,3%	66,6%	Projekt (praktische Arbeit mit Präsentation und Dokumentation)
ME1	Master Elective	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
ME2	Master Elective	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
ME3	Master Elective	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
<b>Summe</b>		<b>17</b>	<b>30</b>	<b>900</b>				

## 2.2 Modulübersicht im Studiensemester 2

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
MP9	Transdisciplinary Media Cultural Project (2) Communicating, Educating, Marketing	8	15	450	1	33,3%	66,6%	Projekt (praktische Arbeit mit Präsentation und Dokumentation)
ME4	Master Elective	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
ME5	Master Elective	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
ME6	Master Elective	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
<b>Summe</b>		<b>17</b>	<b>30</b>	<b>900</b>				

## 2.3 Modulübersicht im Studiensemester 3

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	Type of Examination
MP10	<b>Master Module</b> Master Project + Thesis Colloquium		30	900	1	- -	75 25	Thesis Colloquium

### 3. Regelstudienprogramm des 4-semesterigen Studiums

#### 3.1 Modulübersicht im Studiensemester 1

Die Module des 1. Studiensemesters sind identisch mit den Modulen des ersten Semesters des dreisemestrigen Studiums.

#### 3.2 Modulübersicht im Studiensemester 2

Die Module des 2. Studiensemesters sind identisch mit den Modulen des zweiten Semesters des dreisemestrigen Studiums.

#### 3.3 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semester	3	SWS	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungs- vorleistung(en)	Prüfungs- leistung	
MP10	Praxis-Modul Industrial Placement + Begleitstudien	2	30	900	1	-	100%	Hausarbeit (Praktikumsbe- richt)

Das Industrial Placement wird nicht benotet.

#### 3.4 Modulübersicht im Studiensemester 4

Die Module des 4. Studiensemesters sind identisch mit den Modulen des dritten Semesters des dreisemestrigen Studiums.

**Wahlpflichtkatalog**

# **International Media Cultural Work (IMC)**

**Master of Arts**

**Anlage 2**

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung  
für den Studiengang Digital Media**

**des Fachbereichs Media**

**der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**



## Wahlpflichtkatalog

Das Regelstudienprogramm des dreisemestrigen sowie des viersemestrigen Studiums enthält im 1. und 2. Studiensemester jeweils drei Wahlpflichtmodule (Master Electives) im Umfang von je 5 CP mit Kursen aus dem Wahlpflichtkatalog. Insgesamt sind demnach sechs Wahlpflichtkurse zu wählen.

Die Wahlpflichtkurse können aus dem Wahlpflichtkatalog des Masterstudiengangs International Media Cultural Work gewählt werden. Bis zu zwei der sechs Wahlpflichtkurse können alternativ aus den Wahlpflichtkatalogen anderer Masterstudiengänge des Fachbereichs Media gewählt werden. Die alternativen Wahlpflichtkurse müssen dabei einen Umfang von jeweils 5 CP haben.

Die Master Electives umfassen Themen aus dem Wahlpflichtkatalog A: „Curating and Communicating“ sowie dem Wahlpflichtkatalog B: „Management and Technology“. Aus diesen können die IMC-Studierenden frei wählen.

Die jeweiligen Themen der Wahlpflichtkurse werden zu Beginn eines Semesters vorgestellt und von den Studierenden über QIS belegt. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, jedes Semester den gesamten Wahlpflichtkatalog anzubieten. Die Anzahl der jedes Semester zur Verfügung stehenden Wahlpflichtkurse ergibt sich aus der Jahrgangsbreite und der mittleren Gruppengröße von 20 Studierenden. Im Zeugnis werden die konkreten Themen der Wahlpflichtangebote ausgewiesen.

Die Lernziele der Wahlpflichtmodule sind in Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Expanded Media (BBPO- EM) des Fachbereichs Media beschrieben.

## Wahlpflichtkatalog

Im ersten und zweiten Semester sind jeweils drei Wahlpflichtkurse aus dem Katalog A: „Curating and Communicating“ oder dem Katalog B: „Management and Technology“ zu wählen. Insgesamt sind demnach sechs Wahlpflichtkurse zu wählen.

### Master Electives Wahlpflichtkatalog A: „Curating and Communicating“

Semester	1. und 2. Fachsemester					Gewichtung in %		
Nr.	Kursname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME_CC 1	Media, Culture and Technology: Historical and future perspectives	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 2	Curatorial Strategies: Concepts and Applications	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 3	Bringing Media Theory and Discourse to Practice	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 4	Media Aesthetic Education Lab	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 5	Independent Project	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 6	Interculturality and Inclusion in Media Cultural Work (SuK)	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 7	Avantgarde in Digital Media	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_CC 8	Leadership by Art	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation

## Master Electives Wahlpflichtkatalog B: „Management and Technology“

Semester	1. und 2. Fachsemester					Gewichtung in %		
Nr.	Kursname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME_MT 1	Leading People and Teams	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 2	Media Cultural Economy and Artistic Entrepreneurship	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 3	Audience Research and Development	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 4	Media Cultural Project Management	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 5	Media Cultural Strategies in Corporations and Institutions	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 6	Media, Entertainment and Event Law (SuK)	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 7	Marketing, Publishing and Public Relations	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 8	Advanced Event and Display Technologies	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation
ME_MT 9	Emerging Technologies	3	5	150	1	0%	100%	Prüfungsstudien-arbeit und/oder Hausarbeit und/ oder Präsentation

**Masterzeugnis und Masterurkunde**

# **International Media Cultural Work (IMC)**

**Master of Arts**

**Anlage 3a**

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Media Cultural Work  
des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

*Masterzeugnis dreisemestriges Studium International Media Cultural Work*

Frau/Herr/Mrs./Mr.	<b>Vorname Nachname</b>
geboren am / born on	<b>TT.MM.JJJJ</b>
in	<b>Musterstadt</b>
hat im Fachbereich / Faculty of internationaler Studiengang / international Study Programme	<b>Media International Media Cultural Work</b>
die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP=Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:	passed the final degree and achieved the following results and credit points (CP) according to the European Credit Transfer System (ECTS):

**Pflichtmodule / Mandatory Modules**

**Deutsche Modulnote**

Transdisciplinary Media Cultural Project 1: Research, Concepts and Realization	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Transdisciplinary Media Cultural Project 2: Communicating, Educating, Marketing	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)

**Wahlpflichtmodule / Elective Modules**

**Deutsche Modulnote**

Media Cultural Economy and Artistic Entrepreneurship	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Audience Research and Development Cultural Audiences in Rural Areas	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Marketing, Publishing and Public Relations Media Plan and Publication Materials	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Curatorial Strategies: Concepts and Applications Exhibitions in Everyday Public Spaces	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Bringing Media Theory and Discourse to Practice From McLuhan to Kittler: Democratizing Media	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Independent Project Curating a Newcomers' Film Festival	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

**Masterarbeit mit Kolloquium /  
Master Project with Colloquium**

Thema / Title

Bewertung / Grade

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS /  
Total Credit Points

Deutsche Gesamtbewertung /  
German overall result

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche  
Punkte nach ECTS erworben:

Avantgarde in Digital Media

Advanced Event and Display Technologies

Es wurden zusammen mit dem ersten  
berufsbildenden Studienabschluss die für einen  
Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl  
von 300 CP erreicht

Datum des Studienabschlusses / Date of the  
Award  
Darmstadt den

Vorsitz des Prüfungsausschusses /  
Chairperson of Examination Board

Leitung des Prüfungsamts /  
Head of the Examination Office

**Audience Involvement in a Film Festival:  
Concept and Realization**

**Note (X,X)** (30 CP)

**90 CP**

**Note (X,X)**

outside of the study program  
in the following electives additional points have  
been acquired:

**Note (X,X)** (5 CP)

**Note (X,X)** (5 CP)

Combined with the first vocational degree  
the total required number  
of 300 CP for a Master's program  
has been achieved

**TT. Monat.JJJJ**

.....

.....

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht

The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany,  
hereby awards to

Herr/Mr/Frau/Mrs **Vorname Nachname**  
geboren am/born on **TT.MM.JJJJ**  
in **Musterstadt**

den akademischen Grad/ **Master of Arts**  
the degree of  
in **International Media Cultural Work**

deutsche Gesamtnote/ **Note (X,X)**  
German overall result

aufgrund der bestandenen Master-Prüfung am/ **TT.MM.JJJJ**  
having successfully completed the final Bachelor  
examination on

im Fachbereich/ **Media**  
at the department of

internationaler Studiengang/ **International Media Cultural Work**  
study program

Datum des Studienabschlusses/ **TT.MM.JJJJ**  
date of award

Der Präsident / President .....

Der Dekan / Dean .....

**Masterzeugnis und Masterurkunde**

# **International Media Cultural Work (IMC)**

**Master of Arts**

**Anlage 3b**

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Media Cultural Work  
des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**



*Masterzeugnis viersemestriges Studium International Media Cultural Work*

Frau /Mrs.  geboren am / born on in  hat im Fachbereich / Faculty of internationaler Studiengang / international Study Programme  die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP=Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:	<b>Vorname Nachname</b>  <b>TT.MM.JJJJ</b> <b>Musterstadt</b>  <b>Media</b>  <b>International Media Cultural Work</b>  passed the final degree and achieved the following results and credit points (CP) according to the European Credit Transfer System (ECTS):
--	---

<b>Pflichtmodule / Mandatory Modules</b>	<b>Deutsche Modulnote</b>	
Transdisciplinary Media Cultural Projekt 1: Research, Concepts and Realization	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Transdisciplinary Media Cultural Projekt 2: Communicating, Educating, Marketing	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Praktikum Industrial Placement	<b>mit Erfolg teil- genommen / passed successfully</b>	(30 CP)

<b>Wahlpflichtmodule / Elective Modules</b>	<b>Deutsche Modulnote</b>	
Media Cultural Economy and Artistic Entrepreneurship	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Audience Research and Development Cultural Audiences in Rural Areas	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Marketing, Publishing and Public Relations Media Plan and Publication Materials	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Curatorial Strategies: Concepts and Applications Exhibitions in Everyday Public Spaces	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Bringing Media Theory and Discourse to Practice From McLuhan to Kittler: Democratizing Media	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Independent Project Curating a Newcomers' Film Festival	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

**Masterarbeit mit Kolloquium /  
Master Project with Colloquium**

Thema / Title

Bewertung / Grade

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS /  
Total Credit Points

Deutsche Gesamtbewertung /  
German overall result

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche  
Punkte nach ECTS erworben:

Avantgarde in Digital Media

Advanced Event and Display Technologies

Mit dem Erwerb der nachstehend genannten  
30 CP wurden zusammen mit dem ersten  
berufsbildenden Studienabschluss die für einen  
Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl  
von 300 CP erreicht

Datum des Studienabschlusses / Date of the  
Award

Darmstadt den

Vorsitz des Prüfungsausschusses /  
Chairperson of the Examination Board

Leitung des Prüfungsamts /  
Head of the Examination Office

**Audience Involvement in a Film Festival:  
Concept and Realization**

**Note (X,X)** (30 CP)

**90 CP**

**Note (X,X)**

outside of the study program  
in the following electives additional points have  
been acquired:

**Note (X,X)** (5 CP)

**Note (X,X)** (5 CP)

With the acquisition of the following 30 CP  
combined with the first vocational degree  
for a Master's program  
has been achieved the total required number  
of 300 CP

**TT. Monat JJJJ**

.....

.....

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht

The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany  
hereby awards to

Herr/Mr/Frau/Mrs **Vorname Nachname**  
geboren am/born on **TT.MM.JJJJ**  
in **Musterstadt**

den akademischen Grad/ **Master of Arts**  
the degree of  
in **International Media Cultural Work**

deutsche Gesamtnote/ **Note (X,X)**  
German overall result

aufgrund der bestandenen Master-Prüfung am/ **TT.MM.JJJJ**  
having successfully completed the final Bachelor  
examination on

im Fachbereich/ **Media**  
at the department of

internationaler Studiengang/ **International Media Cultural Work**  
study program

Datum des Studienabschlusses/ **TT.MM.JJJJ**  
date of award

Der Präsident / President .....

Der Dekan / Dean .....

**Praxisordnung**

# **International Media Cultural Work (IMC)**

**Master of Arts**

**Anlage 4**

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Media Cultural Work**

**des Fachbereichs Media**

**der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

## Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums
- § 3 Umfang und Aufbau des Praktikums
- § 4 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Abschluss des Praxismoduls
- § 11 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 4.1: Ausbildungsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage bei dem / der Praxisbeauftragten

## **§ 1 Allgemeines**

1. Für das 4-semesterige Studium des Studiengangs International Media Cultural Work (IMC) ist ein Praktikum erforderlich. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben. Sie kann darüber hinaus auch im Rahmen eines einschlägigen Forschungsprojekts bspw. am Institut für Kommunikation und Medien (ikum) des FB Media o.ä. erfolgen.
2. Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
3. Die Beschaffung einer Praxisstelle bei geeigneten Unternehmen und Institutionen obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

## **§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums**

1. Ziel des Praktikums ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben einer/eines Medienkulturtätigen durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, so dass die Module des Studiums mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
2. Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praktikums wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

## **§ 3 Umfang und Aufbau des Praktikums**

1. Das Praktikum umfasst 18 Wochen Vollzeittätigkeit gemäß § 6.
2. Das Praxismodul enthält außerdem etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
3. Das Praxismodul wird in der Regel im 3. Semester des 4-semesterigen Studiums durchgeführt.

## **§ 4 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter**

1. Zur Organisation und Durchführung des Praktikums setzt das Dekanat für den Studiengang International Media Cultural Work eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten gemäß § 7 Abs. 4 ABPO ein.
2. Aufgaben der oder des Praxisbeauftragten sind:
  - a. die Unterstützung der Studierenden während des Praktikums
  - b. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen
  - c. die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
  - d. die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

## § 5 Praxisstellen, Verträge

1. Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
2. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem / der Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
3. Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.
4. Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
  - a. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
  - b. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
  - c. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
  - d. eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
5. Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
  - a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
  - c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d. fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
  - e. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

## § 6 Praktische Tätigkeiten

1. Während des Praktikums soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:  
Konzeption, Planung, Organisation, Forschung, Marketing, Kuration, Regie Durchführung und/oder Produktion von z.B.
  - a. linearen Medien (z.B. in den Bereichen Sound, Visuals, Multimedia)
  - b. partizipatorischen, relationalen und/oder interaktiven Medien (z.B. in den Bereichen Sound, Visuals, Multimedia, Games, E-Sports, Transmedia)
  - c. immersiven, experimentellen und/oder erweiterten Medien („extended media“) (z.B. in den Bereichen Installation, 3D-/VR-Audio, Fulldome/360°-Film, Multi- und Intermedia Environments)
  - d. Mediensystemen und/oder Augmented/Mixed und Virtual Reality-Projekten
  - e. Community-bezogenen kulturellen und/oder künstlerische Praktiken in Medien- und/oder Audience Development-Projekten
  - f. medienästhetischen und medienkulturellen Vermittlungs- und Bildungsprojekten.

2. Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
  - a. Museen, Galerien, Konzerthäuser, Theater- und Opernhäuser
  - b. öffentliche oder private Kultureinrichtungen
  - c. öffentliche oder private Bildungsinstitutionen
  - d. Kultur- und Sponsoringabteilungen kommerzieller Firmen
  - e. Kulturämter
  - f. Eventagenturen
  - g. Künstleragenturen
  - h. Hörfunk-, Fernseh- und Multimediaanstalten
  - i. Film-, Video-, TV-, Games-, Multimedia- und AV- Produktionsfirmen
  - j. Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
  - k. Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
  - l. Kunst- und/oder Kulturfestivals, -ausstellungen und Symposien

## **§ 7 Begleitstudien**

Während des Praktikums führt der Studiengang International Media Cultural Work begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel an einem wöchentlichen Studientag angeboten. Sie können auch in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praxisbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Praxismoduls.

## **§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle**

1. Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, ist die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
2. Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 9 Haftung**

1. Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei



Beginn des Praktikums der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.

3. Für Praktika im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

#### **§ 10 Abschluss des Praxismoduls**

1. Die oder der Studierende hat zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums der oder dem Praxisbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
  - a. eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
  - a. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
  - b. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
2. Den Abgabetermin legt der / die Praxisbeauftragte fest.
3. Das Praktikum wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).

#### **§ 11 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten**

Einschlägige qualifizierende berufspraktische Tätigkeiten vor Beginn des Masterstudiums können nur dann als Praktikum anerkannt werden, sofern sie nach dem Bachelorstudium erfolgt sind. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der Prüfungsausschuss.

**Ausbildungsvertrag  
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*  
für Studierende des Fachbereichs Media**

{Muster}

zwischen

Name der Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs International Media Cultural Work (IMC) der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang International Media Cultural Work (IMC) der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

## **§ 1 Pflichten der Vertragspartner**

1. Die Praxisstelle verpflichtet sich,

die Studierende oder den Studierenden in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei sich auszubilden,

der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

2. Die oder der Studierende verpflichtet sich,

die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,

die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,

den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

## **§ 2 Betreuerin oder Betreuer**

Die Praxisstelle benennt \_\_\_\_\_

als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als

Gesprächspartner des Studiengangs International Media Cultural Work/Internationale Medienkulturarbeit (IMC).

## **§ 3 Vergütung**

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

## **§ 4 Haftpflicht**

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 5 Schweigepflicht**

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## **§ 6 Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

## **§ 7 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die / der Praxisbeauftragte des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)

---

(Studierende oder Studierender)

**Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage bei dem / der Praxisbeauftragten der Hochschule Darmstadt**  
*University of Applied Sciences*

**Praxis<sup>1</sup>-Vereinbarung**

zur Vorlage bei dem / der Praxisbeauftragten des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

Studierende(r)

Firma

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Thema des Praxis-Projektes (auf Englisch):

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes<sup>2</sup>:

Praxis-Zeitraum<sup>3</sup>: von                      bis

, den

, den

\_\_\_\_\_  
Studierende(r)

\_\_\_\_\_  
Firma

<sup>1</sup> Die Praxisphase ist für den Studiengang International Media Cultural Work (IMC) vorgeschrieben.  
<sup>2</sup> Es ist ein Praxisbericht anzufertigen, der von der Firma abgezeichnet werden muss.  
<sup>3</sup> Es müssen 18 Arbeitswochen nachgewiesen werden